

**Musikverein
„Eintracht“ 1884
Mützenich e. V.**

Satzung vom 03.01.2020

Präambel:

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für weibliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein „Eintracht“ 1884 Mützenich e. V. und hat seinen Sitz in 52156 Monschau-Mützenich. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Musikverein „Eintracht“ 1884 Mützenich e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung regelmäßiger Proben
- Ausbildung von Jugendlichen an Musikinstrumenten
- Förderung der kulturellen und musikalischen Erziehung aller erwachsenen Mitglieder
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Festen sowie
- Veranstaltung von Konzerten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, weltanschaulich tolerant und berücksichtigt die Vielfalt an Lebensformen und Kulturen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang des Antrags.

Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören aktive, inaktive und Ehrenmitglieder an.

<u>Aktive Mitglieder</u>	Aktive Mitglieder sind solche, die ein Musikinstrument spielen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig an Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.
<u>Inaktive Mitglieder</u>	Inaktive Mitglieder fördern die Vereinszwecke, ohne sich regelmäßig an den Veranstaltungen zu beteiligen.
<u>Ehrenmitglieder</u>	Einem Mitglied, das sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. durch Ausschluss
Ein Mitglied, das in grober Weise den Verein schädigt, kann auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der vorgesehene Ausschluss des Mitgliedes muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.
- c. wenn der Mitgliedsbeitrag 3 Jahre rückständig ist und eine schriftliche Erinnerung zur Zahlung erfolglos geblieben ist oder
- d. durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Beiträge sind Bringschulden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist spätestens auf der Mitgliederversammlung am Ende desselben Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres statt (typischerweise Anfang Januar). Sie wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahl
- Satzungsänderungen und
- Beschlussfassung über Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht in einzelnen Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen unter Einhaltung der gleichen Formvorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Dirigenten
- dem stellvertretenden Dirigenten
- dem Zeugwart
- den Beisitzern

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer an. Diese vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen über Beträge, die zu den laufenden Beitrags-, Steuer- oder Verbandsauslagen zählen, unabhängig von deren Höhe verfügen. Über Beträge, die hiervon nicht erfasst sind, dürfen sie bis zur Höhe von 250 Euro im Einzelfall verfügen. Über Beträge über 250 Euro, aber unter 10.000 Euro, dürfen sie nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands und über Beträge über 10.000 Euro nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - 2.1 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

- 2.2 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen bei Verhinderung.
 - 2.3 Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben des Vereins. Er ist Protokollführer der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und erstellt einen Bericht über die Vereinsaktivitäten des Jahres.
 - 2.4 Der stellvertretende Geschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer und vertritt ihn bei Verhinderung.
 - 2.5 Der Kassierer ist für die ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
 - 2.6 Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer.
 - 2.7 Der Dirigent und sein Stellvertreter sind für die musikalische Leitung verantwortlich. Sie entscheiden ob ein Spieler aktiv an Veranstaltungen teilnehmen kann.
 - 2.8 Der Zeugwart ist für Aufbewahrung und Pflege der Sachwerte verantwortlich, soweit diese nicht im Besitz der Mitglieder sind.
 - 2.9 Beisitzer sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, die zu einzelnen Aufgaben herangezogen werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 11 Wahl des Vorstands

Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Abstimmung ist mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) durchzuführen.

Ist nur ein Vorschlag vorhanden und es gibt keine Einwände, kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Ausschussmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören.

§ 13 Vereinseigentum

Das Vereinseigentum umfasst insbesondere Musikinstrumente, Uniformen, Noten, Notentaschen und -pulte. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum zu pflegen und schonend zu behandeln.

Für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet das betreffende Mitglied. Scheidet ein Mitglied aus, erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Erlöschen der aktiven Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen werden erteilt, wenn Mitglieder dem Verein 20, 30, 40 und 50 Jahre angehören. Siehe auch § 3. Nach 50 Jahren werden Ehrungen ebenfalls im Zehnjahresrhythmus erteilt. Aktive Mitglieder werden bereits erstmalig nach 10 Jahren geehrt.

§ 15 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Haftung

Für die aus den Vereinsaktivitäten entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mit 4/5 Mehrheit für die Auflösung stimmen.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens vier aktive Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins eintreten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ortskartell Mützenich. Es soll für die Jugendarbeit verwandt werden.

§ 19 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.01.2020 einstimmig verabschiedet.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

- Der Vorstand -